

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte hier



DIHK Newsletter  
Newsletter InfoRecht 04|2016



## Inhalte des Newsletters

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ HGB-Änderungen zu Pensionsrückstellungen im Bundesgesetzblatt
- ↓ Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) im Bundesgesetzblatt verkündet

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Richtigstellung zum „Urteil“ des OLG Bamberg bezüglich EnEV-Pflichtangaben in Immobilienanzeigen für Makler
- ↓ Lebensmittelkennzeichnung: Entwurf einer VO zur Anpassung nat. Vorschriften an die LebensmittelinformationsVO (LMIVAV)
- ↓ Immobiliendarlehensvermittler: Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie im Bundesgesetzblatt verkündet
- ↓ Prostituiertenschutzgesetz: Gesetzentwurf sieht Vorgaben für Bordelle und Kondompflicht vor
- ↓ Bewachungsgewerbe: Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Bundeskabinett beschlossen
- ↓ BMF legt Entwurf zum Manipulationsschutz an DV-Systemen vor
- ↓ Zweiter Teil der Vergaberechtsmodernisierung im Bundesgesetzblatt verkündet
- ↓ DIHK-Stellungnahme zur Chemikalien-Klimaschutzverordnung
- ↓ Referentenentwurf für Gesetz zur elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)
- ↓ Strommarkt: Konsultation zur Missbrauchsaufsicht
- ↓ MaRisk-Novelle 2016

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ DIHK hält informelles Trilogverfahren für nicht ausreichend transparent
- ↓ EU-Markenrechtsreform in Kraft
- ↓ EU-Konsultation zu staatlichen Beihilfen für Häfen und Flughäfen
- ↓ EU-Konsultation zur Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und zur Panoramafreiheit
- ↓ EU-Baugesetzgebung auf dem Prüfstand
- ↓ Weitreichende Vorschläge zum steuerlichen Country-by-Country-Reporting vorgestellt

### ↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Newsletter "Arbeitsrecht"
- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

## Privates Wirtschaftsrecht

### HGB-Änderungen zu Pensionsrückstellungen im Bundesgesetzblatt

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 16.03.2016, Seite 396ff. veröffentlicht. In Artikel 7 bis 9 sind die Regelungen zu den handelsrechtlichen Änderungen der Pensionsrückstellungen enthalten. Die Änderungen sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, vgl. Artikel 16 Abs. 2 Nr. 1. Mit der Änderung wird der Bezugszeitraum für die

Berechnung von Pensionsrückstellungen von sieben auf zehn Jahre verlängert, vgl. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB. Bei sonstigen Rückstellungen bleibt es bei dem Bezugszeitraum von sieben Jahren. In jedem Geschäftsjahr ist der Unterschiedsbetrag aus den Abzinsungen mit einem Bezugszeitraum von sieben und von zehn Jahren zu ermitteln und in den Anhang oder als Angabe unter der Bilanz aufzunehmen. Für die Differenz gilt zudem eine Ausschüttungssperre. Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden (Jahres- und Konzernabschlüsse), vgl. Art. 75 Abs. 6 EGHGB. Ein Wahlrecht besteht für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 01.01.2016 enden, vgl. Art. 75 Abs. 7 EGHGB. Bei Ausübung des Wahlrechts sollen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften entsprechende Angaben im Anhang vornehmen.

### **Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) im Bundesgesetzblatt verkündet**

Das bereits Ende 2015 vom Bundestag verabschiedete Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG), das im Wesentlichen die Richtlinie 2014/56/EU über Abschlussprüfungen in nationales Recht umsetzt, ist im Bundesgesetzblatt vom 05.04.2016, Seite 518ff. verkündet worden. Die neuen und geänderten Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung treten am 17.06.2016 in Kraft – Ausnahme: §§ 5 und 6 aus Artikel 2 (Übergang der Arbeitsverhältnisse bestimmter Beschäftigter der WPK).

Das Gesetz ändert die allgemeinen Berufspflichten, Regelungen zur Berufsausübung, Berufshaftpflichtversicherung, präventive Berufsaufsicht, internes Qualitätssicherungssystem, Qualitätskontrolle, berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen, Veröffentlichung von Maßnahmen, Berufgerichtsbarkeit etc.. Die Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums über die Wirtschaftsprüferkammer wird konkretisiert. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle, angesiedelt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), führt für bestimmte Aufgaben eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, übernimmt Aufgaben aus der VO (EU) Nr. 537/2014 sowie bestimmte Aufgaben bei der Überwachung von Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt haben.

## **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

### **Richtigstellung zum „Urteil“ des OLG Bamberg bezüglich EnEV-Pflichtangaben in Immobilienanzeigen für Makler**

Im März-Newsletter hatten wir vom Urteil des OLG Bamberg berichtet, dass auch Immobilienmakler von der Pflicht umfasst sind, Angaben aus dem Energieausweis in Immobilienanzeigen anzugeben. Hier ist ein Fehler unterlaufen. Die Meldung entspricht insofern nicht den Tatsachen, als dass es nicht zu einem Urteil des OLG Bamberg kam. Die Berufung wurde zurückgezogen, die Entscheidung des Landgerichts Würzburg ist damit aber rechtskräftig. Das Landgericht Würzburg hatte in seinem Urteil (Az. 1 HK O 1046/15) entschieden, dass auch Immobilienmakler von der Pflicht umfasst sind, Angaben zum energetischen Standard aus dem Energieausweis in kommerziellen Immobilienanzeigen anzugeben. Das Urteil auf Unterlassung ist nun rechtskräftig, aber eben keine OLG-Rechtsprechung.

Eine gleichgerichtete Entscheidung gab es jüngst in Tübingen, Baden-Württemberg (Az.: 20 O 53/15). Die Rechtsprechung insgesamt ist dazu jedoch wenig einheitlich. Weitere Landgerichte in Berlin, Nordrhein-Westfalen, Hessen, aber auch in Bayern haben gegenläufige Urteile gefällt.

### **Lebensmittelkennzeichnung: Entwurf einer VO zur Anpassung nat. Vorschriften an die LebensmittelinformationsVO (LMIVAV)**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat einen Entwurf einer Verordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIVAV) zur Verbändekonsultation vorgelegt. Das BMEL hatte einen ersten Entwurf für eine LMIVAV im Herbst 2014 zurückgestellt, um die Art und Weise der Allergenkennzeichnung von nicht verpackten Lebensmitteln, der so genannten losen Ware, national zeitgleich mit dem Geltungsbeginn der LMIV zum 13.12.2014 durch die Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung zu regeln. Nunmehr sollen mit dem überarbeiteten LMIVAV-Entwurf im Rahmen des darin enthaltenen Entwurfs für eine Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) die Art und Weise der Allergeninformation bei loser Ware

unter Berücksichtigung erster praktischer Erfahrungen endgültig geregelt werden.

---

### **Immobiliardarlehensvermittler: Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie im Bundesgesetzblatt verkündet**

Am 16.03.2016 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2016, Teil I Nr. 12 vom 16.03.2016, S. 396 ff.). Damit werden u. a. neue gewerberechtliche Berufszugangs- und Berufsausübungsvorschriften für Immobiliardarlehensvermittler eingeführt (vgl. Artikel 10 des Gesetzes, Änderung der Gewerbeordnung). Für die Festlegung der Erlaubniszuständigkeit sind die Bundesländer zuständig. Für die nun notwendige Sachkundeprüfung und Registrierung sind die IHKs zuständig.

---

### **Prostituiertenschutzgesetz: Gesetzentwurf sieht Vorgaben für Bordelle und Kondompflicht vor**

In der Kabinettsitzung der Bundesregierung vom 23.03.2016 wurde der Entwurf eines Prostituiertenschutzgesetzes beschlossen. Vor Beginn der Arbeiten zu diesem Gesetz war diskutiert worden, ob eine entsprechende Erlaubnispflicht für Bordellbetreiber in der Gewerbeordnung geregelt werden sollte.

---

### **Bewachungsgewerbe: Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Bundeskabinett beschlossen**

Das Bundeskabinett hat am 23.03.2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bewachungsrecht beschlossen. Neben schärferen Regelungen im Bewachungsgewerbe (Sachkundeprüfung, regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit) ist auch bis Ende 2017 die Errichtung eines zentralen Bewachungsregisters geplant. Der Entwurf geht nun in das parlamentarische Verfahren. Verkündung und Inkrafttreten sind für Ende Juli/Anfang August 2016 geplant.

---

### **BMF legt Entwurf zum Manipulationsschutz an DV-Systemen vor**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 18.03.2016 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (20 Seiten) sowie einen Entwurf für eine Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (11 Seiten) veröffentlicht. Hinweis: Das BMF will dabei über die in die Diskussion geratenen elektronischen Registrierkassen hinaus alle DV-Systeme erfassen, in denen Geschäftsvorfälle elektronisch aufgezeichnet werden. Damit sollen nicht nur die in der Presseberichterstattung erwähnten nachträglichen Kassenmanipulationen (Zappersoftware, Storno-Taste) bekämpft werden, sondern alle nachträglichen Veränderungen im Datenbestand der steuerrelevanten DV-Systeme. Die Entwürfe dienen letztlich der technischen Absicherung der bestehenden Pflichten aus den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) vom 14.11.2014.

---

### **Zweiter Teil der Vergaberechtsmodernisierung im Bundesgesetzblatt verkündet**

Die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung) ist nach Zustimmung des Bundesrates am 18.03.2016 im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 14.04.2016, Seite 624ff. veröffentlicht und am 18.04.2016 – bis auf Art. 4 – in Kraft getreten. Zur elektronischen Datenübermittlung vgl. bitte Art. 7 Abs. 3. Die bisherige Vergabeverordnung und Sektorenverordnung treten außer Kraft.

### **DIHK-Stellungnahme zur Chemikalien-Klimaschutzverordnung**

Der DIHK hat die Stellungnahme zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung dem BMUB in der vergangenen Woche fristgerecht übermittelt. Diese kann auf Anfrage ([fels.mirko@dihk.de](mailto:fels.mirko@dihk.de)) zugeschickt werden.

---

### **Referentenentwurf für Gesetz zur elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Entwurf zur Neufassung des EMVG veröffentlicht. Das Gesetz regelt das Nebeneinander von elektrischen Geräten und Anlagen, die elektromagnetische Störungen verursachen oder durch sie beeinträchtigt werden können. Das aktuelle EMVG aus dem Jahr 2008 regelt das Inverkehrbringen, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben von bestimmten elektrischen Geräten und Anlagen. Es baut dabei auf europaweit harmonisierten technischen Normen auf, die sicherstellen sollen, dass Betriebsmittel andere Geräte und Anlagen möglichst wenig stören und zugleich von diesen möglichst wenig gestört werden. Betroffen sind z. B. elektrische Maschinen, Hausgeräte, Funkanlagen oder Telekommunikationsnetze.

Das derzeit geltende EMVG wird durch die Neufassung neu strukturiert und an die bereits umgesetzten EU-Richtlinien im Bereich der Marktüberwachung und Produktsicherheit angeglichen. Vor allem soll es aber die Vorgaben der Richtlinie 2014/30/EU (weitgehend inhaltsgleich) in nationales Recht umsetzen.

Weiterführende Informationen sowie den Entwurf des neuen EMVG finden Sie [hier](#).

---

### **Strommarkt: Konsultation zur Missbrauchsaufsicht**

Mit dem neuen Strommarktdesign, das aktuell im Bundestag verhandelt wird, soll die freie Preisbildung am Strommarkt gestärkt werden. Es könnten in Zukunft vermehrt kurzzeitige Preisspitzen im Day-Ahead- und Intraday-Markt auftreten, über die ein Beitrag zur Finanzierung flexibler Erzeugung bzw. Nachfragereduzierung geleistet werden soll. Gleichzeitig darf der Preis nicht künstlich nach oben getrieben werden. Die missbräuchliche Zurückhaltung von Stromerzeugungskapazitäten durch marktbeherrschende Stromerzeuger bleibt verboten: Marktbeherrschende Unternehmen dürfen ihren Strom nicht oberhalb der Grenzkosten an der Börse anbieten (Mark-up-Verbot).

Um die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht für alle Marktteilnehmer transparenter zu machen, wird von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur ein Leitfaden erarbeitet. Als Teil dieses Prozesses hat das Bundeskartellamt eine öffentliche Konsultation gestartet, die bis zum 31.05.2016 läuft. Das Konsultationsdokument finden Sie [Internetseite](#) des Bundeskartellamtes unter folgendem [Link](#).

---

### **MaRisk-Novelle 2016**

Bundesbank und BaFin haben gemeinsam einen ersten Entwurf einer neuen Fassung der MaRisk erstellt. Seit der letzten Überarbeitung der MaRisk im Jahre 2012 sind sowohl einige nationale als auch internationale Themen zum Risikomanagement in den Vordergrund gerückt, die bisher noch nicht bzw. noch nicht explizit in den MaRisk verankert waren und die damit eine Ergänzung der MaRisk erforderlich machen.

---

## **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

### **DIHK hält informelles Trilogverfahren für nicht ausreichend transparent**

Das informelle Trilogverfahren ist zum einen nicht transparent genug und zum anderen rechtlich bedenklich. Das ist das Ergebnis der Stellungnahme, die der DIHK im Rahmen der Konsultation zur Transparenz informeller Trilogie der Europäischen Bürgerbeauftragten Emily O'Reilly eingereicht hat.

Der DIHK hat klargestellt, dass das Bedürfnis nach einem handhabbaren Verfahren nicht zu einer Missachtung formaler Verfahrensvorschriften führen darf. Denn laut Art. 15 Abs. 2 AEUV muss das Parlament ebenso wie der Rat bei Fragen der Gesetzgebung öffentlich tagen. Art. 11 Abs. 2 EUV schreibt Kommission, Rat und Europäischem Parlament ferner einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der

Zivilgesellschaft vor. Der ist aber nur möglich, wenn die Inhalte der Diskussion um einen Gesetzgebungsvorschlag bekannt gemacht werden. Um das Trilogverfahren rechtssicher zu gestalten, müsste dieses zumindest in den Geschäftsordnungen der Institutionen nieder gelegt werden.

Der DIHK fordert außerdem eine zeitnahe Veröffentlichung derjenigen erzielten Kompromisslinien (sog. „Vier-Spalten-Papiere“), die Auswirkungen auf die Wirtschaft und andere Stakeholder haben werden und die daher von diesen auf ihre Praxistauglichkeit geprüft werden müssen.

Die Informationsquellen EUR-Lex und Legal Observatory verlieren ihren Wert, sobald die Institutionen beschließen, ein informelles Trilogverfahren durchzuführen, kritisiert der DIHK. Denn ab diesem Zeitpunkt sind den Websites keine Informationen zum Verfahrensstand mehr zu entnehmen – nicht einmal, dass im Trilogverfahren verhandelt wird. Das Trilogverfahren konterkariert auf diese Weise die Transparenz- und Beteiligungsbemühungen im Vorfeld. Damit stellt sich aber die Frage nach deren Wert für das Gesetzgebungsverfahren. Nötig wäre außerdem eine zeitnähere Veröffentlichung der wichtigen Verfahrensschritte – bislang werden sie oft erst mit großer zeitlicher Verzögerung eingetragen.

Der europäische Kammerdachverband EUROCHAMBRES hat sich ebenfalls mit einer Stellungnahme an der Diskussion beteiligt.

---

### **EU-Markenrechtsreform in Kraft**

Seit wenigen Tagen ist die Verordnung (EU) 2015/2424, mit der das EU-Markenrecht reformiert wird, in Kraft. Marken sind Zeichen, die Waren oder Dienstleistungen verschiedener Wettbewerber voneinander unterscheiden. Sie garantieren sowohl die Herkunft der Produkte aus einem bestimmten Unternehmen als auch deren Qualität. Zudem sind sie wichtige Imageträger in der Werbestrategie der Unternehmen. Die Definition der Handelsmarke wurde in der Verordnung erweitert, sodass nun auch die Registrierung von Zeichen zugelassen ist, die nicht grafisch dargestellt werden können. Im Einzelnen sieht die Verordnung unter anderem vor, dass die Gebühren zur Anmeldung (3 Markenklassen für 1.050 EUR, bei nur ein oder zwei 850 bzw. 900 EUR) sowie zur Erneuerung der Markeneintragung reduziert werden.

Grenzbeschlagnahmen von Waren, die sich im Transit befinden und geistige Eigentumsrechte (Marken, Designrechte) verletzen, können künftig wieder vom Zoll unter bestimmten Bedingungen festgehalten werden. Diese Änderung soll die Rechtssicherheit und das Bewusstsein bzgl. der Geltendmachung von Rechten an Handelsmarken stärken.

Als weitere Folgen der am 23.03.2016 in Kraft getretenen Verordnung wird das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante nunmehr die Bezeichnung EUIPO (EU Intellectual Property Office, EU Amt für Geistiges Eigentum) führen. Ebenso wird der Begriff „Gemeinschaftsmarke“ nun durch „Unionsmarke“ ersetzt. Unterstützt wird die Verordnung durch eine bereits in Teilen in Kraft getretene Richtlinie. Durch sie soll der Akt der Registrierung von nationalen wie auch EU-weiten Handelsmarken innerhalb der EU und den Mitgliedstaaten bis 2019 durch Annäherung und Standardisierung beschleunigt und kostengünstiger gestaltet werden. Insgesamt soll die Reform des Markenrechts den Übergang zur Digitalisierung der Verfahren erleichtern.

---

### **EU-Konsultation zu staatlichen Beihilfen für Häfen und Flughäfen**

Die Kommission hat eine Konsultation zu einer neuen Gruppenfreistellung für Beihilfen für Häfen und Flughäfen eröffnet. Die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) soll entsprechend erweitert werden. Unproblematische Fälle sollen von der vorherigen beihilferechtlichen Prüfung durch die Kommission ausgenommen werden, um die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dabei geht es u.a. um die Festlegung von Schwellenwerten bei Hafeninfrastruktur. Bezüglich der Freistellungskriterien für Flughäfen möchte die Kommission sich an den Beihilfeleitlinien von 2014 orientieren. Darüber hinaus gibt es auch einige Änderungsvorschläge zu anderen Bereichen: So beabsichtigt die Kommission u. a., die Anmeldeschwellen für Kulturbihilfen weiter anzuheben. Leider soll es auch weiterhin keine Gruppenfreistellung für wirtschaftsnahe Infrastruktur geben, obwohl diese aus der Praxis heraus am meisten gefordert wird. Die Konsultation läuft noch bis zum 30.05.2016.

---

### **EU-Konsultation zur Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und zur Panoramafreiheit**

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zum Urheberrecht gestartet. Ziel ist es, zu



erfahren, wie z. B. der Beitrag von Verlagen für die Kreativwirtschaft gesehen wird und wie die sogenannte „Panoramafreiheit“, die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke (z. B. Bauwerke) vom öffentlichen Raum aus abzulichten, weiter verbessert werden kann. Die Konsultation läuft bis zum 15. Juni 2016 und steht allen Interessierten offen. Die Konsultation ist Teil der EU-Strategie zur Modernisierung des Urheberrechts und dessen Anpassung an die Herausforderungen der Digitalisierung. Den Link zu der Konsultation finden Sie hier: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/public-consultation-role-publishers-copyright-value-chain-and-panorama-exception>.

### **EU-Baugesetzgebung auf dem Prüfstand**

Bis zum 20.06.2016 besteht die Möglichkeit, an einer Konsultation zum Baugewerbe teilzunehmen und auf Missstände oder Probleme in der aufgeführten Gesetzgebung hinzuweisen. Das Ziel der Konsultation über einen „Fitness-Check für den Bausektor“ ist es, Erfahrungen und Ansichten über die aktuelle EU-Gesetzeslage im Bausektor zu sammeln. Die Ergebnisse sollen in den vom REFIT-Programm vorgesehenen „Eignungstest“, bei der die Gesetzgebung auf Relevanz, Effizienz und Leistungsfähigkeit geprüft wird, einfließen. Der Fokus liegt auf 15 EU-Rechtsakten in den Feldern Binnenmarkt, Energieeffizienz, Umwelt sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz. Geprüft werden zum Beispiel die Richtlinie 2005/36/EC über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die RL 89/391/EEC über die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Darüber hinaus sollen auch wichtige Verwaltungsvorgänge im Bereich Bau näher betrachtet werden.

### **Weitreichende Vorschläge zum steuerlichen Country-by-Country-Reporting vorgestellt**

Die EU-Kommission hat am 12.04.2016 einen Richtlinienvorschlag präsentiert, der die bestehende Rechnungslegungsrichtlinie ändern soll. Multinationale Konzerne sollen ab einem weltweiten konsolidierten Nettoumsatz von über 750 Mio. EUR einen „Ertragsteuerinformationsbericht“ auf ihrer Homepage veröffentlichen und dort fünf Jahre lang vorhalten. Im Kern muss dieser die Gewinn-Steuer-Relation für jedes Tätigkeitsland des Konzernverbundes aufschlüsseln und die Art der Tätigkeiten, Zahl der Beschäftigten, Nettoumsatzerlöse, einschließlich der mit verbundenen Unternehmen erzielten Gewinne vor Steuern, im laufenden Jahr geschuldete Ertragsteuer, im betreffenden Jahr geleistete Steuerzahlungen sowie den Betrag der einbehaltenen Gewinne enthalten. Im Falle multinationaler Unternehmen mit Sitz in einem Drittland gilt die Berichtspflicht für deren Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen in der EU. Ausgenommen davon sind multinationale Nicht-EU-Unternehmen, die den länderspezifischen Bericht der Gruppe öffentlich zugänglich machen und angeben, welches Tochterunternehmen beziehungsweise welche Zweigniederlassung in der EU für die Veröffentlichung des länderspezifischen Berichts im Auftrag des Mutterunternehmens verantwortlich ist. Der Vorschlag sieht zudem vor, dass betroffene Unternehmen diese länderspezifischen Informationen auch für Steuergebiete offenlegen müssen, die die „internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich“ nicht einhalten (sog. Steueroasen). Diesbezüglich schlägt die Kommission vor, dass EU-Parlament und Rat ihr die Kompetenz dazu übertragen, eine „EU-einheitliche schwarze Liste der Steueroasen“ eigenständig zu erstellen. Die Liste könnten Rat und Parlament – jeder für sich – durch Einspruch zu Fall bringen. Der Vorschlag wird in EU-Parlament und Rat beraten werden.

### **Zusätzliche Newsletter**

#### **Newsletter "Arbeitsrecht"**

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/privates-wirtschaftsrecht/arbeits-und-sozialrecht/service/arbeitsrecht-archiv>

#### **Aktuelle Steuerinformationen**

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

---

**Newsletter "Auftragswesen aktuell"**

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

---

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)